

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve, vom 14.04.2000

in der Fassung der letzten Änderung vom 24.11.2016

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Kranenburg hat ihren Namen nach der Gemeinde gleichen Namens erhalten, die mit den Gemeinden Wyler, Zyfflich, Mehr und Niel zum 01. Juli 1969 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden ist.
- (2) Als Geburtsjahr der Siedlung Kranenburg darf das Jahr 1227 genannt werden. Aus diesem Jahr datiert ein Vertrag über die Auseinandersetzung zwischen dem Herrn der Kranenburg und dem Stift in Zyfflich.

1294 ist das Jahr der Gründung der "Stadt" Kranenburg. In diesem Jahre erhielten die Siedler des Bruches einen Freiheitsbrief und bekamen damit das Recht der Kranenburger Bürger. (Friedrich Gorissen: "Kranenburg - Ein altes Heiligtum des Niederrheins".)
- (3) Die Gemeinde Kranenburg in ihren jetzigen Grenzen ist durch Zusammenschluß der Gemeinden Kranenburg, Wyler, Zyfflich, Mehr und Niel aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kleve vom 11. März 1969 gebildet worden.
- (4) Das Gemeindegebiet umfaßt 7.695 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

Der Gemeinde Kranenburg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 28. Juli 1972 die Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und Banners genehmigt worden.

Wappenbeschreibung

In Rot ein goldener (gelber) Zinnturm, links und rechts flankiert von einer ansteigenden gleichfarbigen Zinnenmauer, auf der je ein dem Turm zugewandeter und ihn mit einem Bein berührender silberner (weißer) Kranich steht.

Siegelbeschreibung

Umschrift oben: GEMEINDE KRANENBURG
Umschrift unten: KREIS KLEVE

Siegelbild

In Umrißzeichnung ohne Schild das Wappen der Gemeinde.

Bannerbeschreibung

Rot-gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen ohne Schild im Bannerhaupt.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- | | | |
|----------------|-------------|--------------|
| a) Kranenburg | d) Frasselt | g) Wyler |
| b) Nütterden | e) Mehr | h) Niel |
| c) Schottheide | f) Zyfflich | i) Grafwegen |

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuß weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuß sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, und zwar gestaffelt nach der Zahl der Einwohner in den Ortschaften.
- Daneben steht den Ortsvorstehern Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V. mit § 45 Abs. 1 GO NW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 4 a Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 4 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kranenburg fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kranenburg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuß (Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuß).
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§41 Abs. 2,3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen oder Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder sowie Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinderat".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".
- (3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 32 auf 28, die Zahl der Kommunalwahlbezirke von 16 auf 14 reduziert.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Befugnisse der Ausschüsse sind in der Ausschußzuständigkeitsordnung festgelegt.
- (3) Die vom Rat bestellten persönlichen Vertreter der Ausschußmitglieder sollen im Falle ihrer Verhinderung in der Reihenfolge der von den Fraktionen für den jeweiligen Ausschuß aufzustellenden Listen vertreten werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 15 Euro je Stunde überschreiten.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 der Gemeindeordnung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Der zur Verfügung stehende Betrag ermittelt sich aus einem monatlichen Betrag von 11,00 Euro je Fraktionsmitglied. Die sich ergebende Summe bildet das zu verteilende Budget. Zur Berücksichtigung eines Sockelbetrages werden die ersten 2 Mitglieder einer Fraktion mit einem Faktor von 1,75 berechnet. Über die Verwendung der Mittel haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
 - a) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 25.000 Euro zu erlassen oder unbefristet niederzuschlagen sowie ohne Betragsgrenze befristet für die Dauer von bis zu 48 Monaten niederzuschlagen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen oder längerfristigen Niederschlagungen entscheidet der Hauptausschuss.
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Dauer von 24 Monaten zu stunden. Bei längerfristigen Stundungen entscheidet der Hauptausschuss.
 - c) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10000 Euro abzuschließen.

- d) Grundstücke bis zu einem Wert von 10000 Euro anzukaufen sowie über den Verkauf von Baugrundstücken nach den vom Rat beschlossenen Vergabekriterien, und zwar ohne Wertgrenze, zu entscheiden und außerdem die Entscheidung über den Verkauf von sonstigen Flächen - mit Ausnahme von Gewerbegrundstücken - bis zu einem Wert von 10000 Euro zu treffen.
Die Zuständigkeit des Rates ist gegeben beim Ankauf von Grundstücken mit einem Wert von über 10000 Euro, beim Verkauf von Gewerbegrundstücken einschl. der Kaufpreisfestsetzung sowie beim Verkauf von sonstigen Grundstücken mit einem Wert von über 10000 Euro. Außerdem entscheidet der Rat über die Vergabekriterien und über die Kaufpreisfestsetzung für Baugrundstücke.
Über die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegenden Grundstücksgeschäfte ist der Rat vierteljährlich zu informieren.
- e) Aufträge für Leistungen und Bauleistungen auf der Grundlage einer Ausschreibung oder freihändigen Vergabe bis zu einer Höhe von 10000 Euro zu vergeben.
Über die Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Bauleistungen über 10000 Euro entscheidet der Hauptausschuß.
- f) über Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu entscheiden.
Über die Festsetzung von Mieten, Dienstwohnungsvergütung und Pachten für bebaute Flächen und gewerblich genutzte Grundstücke entscheidet der Hauptausschuss.

Weitere Ermächtigungen kann der Rat beschließen.

- (4) Gemäß § 67 Abs. 1 GO NW werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gewählt.

§ 12 Vertretung im Amt

- (1) Der Rat bestellt einen ersten und zweiten allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 13 Zuständigkeit für arbeits - und dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/ eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum weiteren Verfahren gelten die Regelungen des § 73 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang wird gleichzeitig in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Rhein Zeitung“ hingewiesen.

Ist ein den Aushang begleitender Hinweis in der nach Satz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise alleine durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird der Hinweis nach Satz 2 unverzüglich nachgeholt und der

Anschlag an der Bekanntmachungstafel zeitgleich nochmals für den Zeitraum von mindestens einer Woche vorgenommen.

- (2) Die Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sowie der Ausschusssitzungen werden gemäß Absatz 1 vollzogen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens 7 Tage (Aushänge- und Sitzungstag eingerechnet), bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 2 Tage (Aushänge- und Abnahmetag eingerechnet).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 03.01.1980 außer Kraft.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
13.04.2000	---	14.04.2000	18.04.2000	19.04.2000
1. Änderung				
08.02.2001	---	13.02.2001	17.02.2001	01.03.2001
2. Änderung				
25.09.2003	---	26.09.2003	27.09.2003	28.09.2003
3. Änderung				
04.03.2004		22.03.2004	27.03.2004	28.03.2004
4. Änderung				
16.12.2004	---	03.01.2005	08.01.2005	09.01.2005
5. Änderung				
24.04.2008	---	02.07.2008	05.07.2008	06.07.2008
6. Änderung				
15.12.2011	---	28.12.2011	28.12.2011	01.01.2012
7. Änderung				
13.12.2012	---	21.12.2012	24.12.2012	01.01.2013
8. Änderung				
28.08.2014	---	15.09.2014	20.09.2014	21.09.2014
9. Änderung				
27.10.2016	---	24.11.2016	26.11.2016	27.11.2016

Bedingungen für die Veräußerung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken:

(Stand: September 2016)¹

Unter Beachtung der Zielsetzung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur und unter Berücksichtigung der sozialpsychologischen Bedeutung ortsansässiger Bevölkerungsteile für den Bestand und die Entwicklung des Gemeinwesens hat der Rat der Gemeinde Kranenburg die nachfolgenden Bedingungen für die Veräußerung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken beschlossen:

I. Vergabekriterien:

1. Grundsätzlich ist das Datum des Kaufantrages bzw. der Bewerbung entscheidend.
2. Das Antragsdatum von Anträgen Kranenburger Bewerber wird um 36 Monate rückdatiert. Hierunter fallen Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens fünf Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kranenburg gemeldet sind oder zu einem früheren Zeitpunkt mindestens fünf Jahre lang durchgehend mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kranenburg gemeldet waren. Als Kranenburger Bewerber gelten auch Antragsteller, die seit mindestens einem Jahr ihren Arbeitsplatz im Gemeindegebiet innehaben.
3. Das Antragsdatum der Kaufanträge von Familien, Partnerschaften und Alleinerziehenden mit haushaltsangehörigen Kindern wird je Kind um 6 Monate und weitere 6 Monate je Kind, das wegen nachgewiesener körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, rückdatiert. Kinder, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten zu erwarten ist, werden berücksichtigt.
4. Das Antragsdatum von Schwerbehinderten mit einer Behinderung von mehr als 50 % wird um 6 Monate rückdatiert.
5. Das Antragsdatum von Antragstellern, die bereits ein Eigenheim besitzen oder in den letzten 5 Jahren besessen haben, wird um 12 Monate hinausgeschoben.
6. Das Antragsdatum von Antragstellern, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits ein Wohnbaugrundstück von der Gemeinde erworben bzw. miterworben haben, wird um 36 Monate hinausgeschoben.
7. Aufgrund der vorgenannten Vergabekriterien ergibt sich eine fiktive Reihenfolge, die mit einer laufenden Nummer versehen wird. Die Zuteilung und das Ausschreiben der Grundstücke erfolgt in der Reihenfolge dieser laufenden Nummer.
8. Der Rat behält sich in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vor. Ferner entscheidet der Rat über die Veräußerung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken in den Ortschaften Niel, Mehr, Zyllich, Wyler, Frasselt und Schottheide.

II. Kaufpreise:

Der Verkaufspreis für gemeindeeigene Wohnbaugrundstücke beträgt einschließlich der Erschließungs- und Vermessungskosten und sonstiger Nebenkosten:

Kaufpreis für die Baugebiete:

- „Kranenburg-Süd, Teile A und B“,
- „Binnenfeld II“ und
- „Schaafsweg-Nord“:

Normaler Verkaufspreis **160,00 €/qm**.

Kranenburger Bewerber, die erstmals Eigentum schaffen, zahlen einen reduzierten Verkaufspreis in Höhe von **105,00 €/qm**.

Für die übertiefen Baugrundstücke im Bereich des Gebietes „Schaafsweg-Nord“ ist der volle Kaufpreis für eine Grundstückstiefe von 35 m zu zahlen. Für die Hinterlandfläche beträgt der Verkaufspreis 50 % des Verkaufspreises der Vorderlandfläche. 2

¹ Vom Rat beschlossen in der Sitzung am 15.09.2016

Als Kranenburger Bewerber gelten Antragsteller, die seit mindestens fünf Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kranenburg gemeldet sind oder zu einem früheren Zeitpunkt mindestens fünf Jahre lang durchgehend mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kranenburg gemeldet waren. Sofern nur ein Ehe- bzw. Lebenspartner diese Voraussetzung erfüllt und das Grundstück zu gleichen Teilen erworben werden soll (Eigentumsanteil des eigentlichen Kranenburger Bewerbers mindestens 50 %), gilt auch der andere Ehe- bzw. Lebenspartner als Kranenburger Bewerber.

Kaufpreis für die übrigen Baugebiete:

Verkaufspreis für alle Verkaufsfälle **130,00 €qm.**

Kaufpreis für Wohnbaugrundstücke in den Ortsteilen Mehr und Niel:

Verkaufspreis (Vergabeentscheidung obliegt dem Gemeinderat) **105,00 €qm.**

Kaufpreis für Investoren (keine Selbstbewohnung):

Verkaufspreis (Vergabeentscheidung obliegt dem Gemeinderat) **160,00 €qm.**

Kinderförderung:

Käufer mit haushaltsangehörigen Kindern (0-10 Jahre) erhalten einen **Kaufpreisabschlag in Höhe von 2.500,00 € je Kind.** Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Kinder, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist, werden ebenfalls berücksichtigt. **Auf Antrag** wird nachträglich eine Kaufpreiserstattung in Höhe von 2.500 € je haushaltsangehöriges Kind gewährt, das innerhalb von zwei Jahren nach bezugsfertiger Herstellung des selbstgenutzten Wohnhauses geboren wird.

Für besondere Lagen kann im Einzelfall durch den Gemeinderat ein abweichender Kaufpreis festgesetzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verkaufspreis nicht verbindlich ist und sich bis zur tatsächlichen Veräußerung verändern kann.

III. Verkaufsbedingungen:

1. Auf dem veräußerten Grundstück ist innerhalb von drei Jahren ein **selbstgenutztes** Wohnhaus bezugsfertig zu errichten. Zur Absicherung dieser Forderung wird eine Rückübertragungsvormerkung zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Eine Verlängerung der Bebauungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen grundsätzlich nur durch den Rat ausgesprochen werden. Wird das Wohnhaus nicht selbstgenutzt bzw. wird innerhalb von 5 Jahren nach bezugsfertiger Errichtung die Selbstnutzung des Wohnhauses aufgegeben, ist ein zusätzlicher Kaufpreis nachzuzahlen.
2. Eine Teilung des Grundstückes ist ohne besondere Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig. Eine Teilung kann nur in begründeten Ausnahmefällen per Ratsentscheidung zugelassen werden.
3. Das Grundstück darf innerhalb von 5 Jahren nach bezugsfertiger Errichtung des Wohnhauses **nicht weiterveräußert** werden. In begründeten Fällen kann nur der Rat eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen. Dabei ist ein Wertausgleich im Kaufvertrag zu vereinbaren und grundbuchlich zu sichern.

IV. Bauliche Vorgaben:

Grundsätzlich sind die Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplanes sowie die Vorgaben hinsichtlich der Regenentwässerung zu beachten.